

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag und die Wahl zum Schleswig-Holsteinischen Landtag am 27. September 2009

1. Für die Bundestagswahl und die Landtagswahl wird ein verbundenes Wählerverzeichnis verwendet, es wird für die Gemeinde - für die Wahlbezirke der Gemeinde ¹⁾

in der Zeit vom **07. September 2009 bis 11. September 2009** während der allgemeinen Öffnungszeiten in

Ort der Einsichtnahme

für Wahlberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Das Wählerverzeichnis kann ausschließlich an Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl nach den Maßgaben des § 17 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I. S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl. I. S. 394) und des § 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes eingesehen werden. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 27 Abs. 7 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 7. September 2009 bis zum 11. September 2009, spätestens am **11. September 2009** Uhr, bei der Gemeindebehörde ²⁾

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 06. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte für die Bundestagswahl, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl und einen Wahlschein für die Landtagswahl hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, für den der jeweilige Wahlschein ausgestellt ist,

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises

oder

durch Briefwahl

teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten auf Antrag

5.1 eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5.2 eine wahlberechtigte Person, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung bzw. § 13 der Landeswahlordnung - LWO - (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses der Gemeindebehörde bekannt geworden ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. September 2009, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Der Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung kann für die Beantragung von Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahl und für die Landtagswahl verwendet werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Die Gemeindebehörde (Wahlamt) ist geöffnet am

Samstag, 26. September 2009 von

bis

Uhr und am

Wahlsonntag, 27. September 2009 von

bis 15:00 Uhr.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum **Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr**, neue Wahlscheine erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den vorstehend unter Nr. 5.2 angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein für die Bundestagswahl und dem Wahlschein für die Landtagswahl erhalten die Wahlberechtigten zugleich

- je einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bundestagswahl und einen amtlichen andersfarbigen Stimmzettel für die Landtagswahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Bundestagswahl und einen amtlichen blauen Wahlumschlag für die Landtagswahl,
- je einen amtlichen roten und einen amtlichen andersfarbigen, mit der vollständigen Anschrift, an die die Wahlbriefe zu übersenden sind, versehener Wahlbriefumschlag und
- je ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte können diese Unterlagen nachträglich, bis spätestens **am Wahltag, 15:00 Uhr**, anfordern. Das Abholen von Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Personen vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl müssen jeweils für die Bundestagswahl und die Landtagswahl **getrennt** der verschlossene rote Wahlbrief, der weiße Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag und der Wahlschein für die Bundestagswahl sowie der andersfarbige Wahlbrief, der Stimmzettel im blauen Wahlumschlag und der Wahlschein getrennt davon für die Landtagswahl so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesandt werden, dass die beiden Wahlbriefe dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingehen. Nähere Hinweise sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der Wahlbrief für die Bundestagswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wahlbrief für die Landtagswahl kann auch in der Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden. Wer erst am Wahltag den Wahlbrief abgeben will, muss dafür sorgen, dass dieser bis 18.00 Uhr dem Wahlvorstand des auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbezirks zugeht.

Ort, Datum

Die Gemeindebehörde

- 1) Nicht Zutreffendes entfällt.
- 2) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 3) Nicht Zutreffendes streichen.